OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351903/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 16. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, betreffend Kürzung der Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen infolge mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft im Monat April 2026 um 30 % gekürzt wird.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, mit Bescheid vom 16. Jänner 2026 sei dem Bf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden. Im Bescheid sei dem Bf aufgetragen worden, sich dauerhaft, eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche zu bewerben. Die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten hätte der Bf der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des angeführten Bescheides vorlegen sollen. Der Bescheid sei dem Bf nachweislich am 20. Jänner 2026 zugestellt worden. Bis dato seien vom Bf keine Bewerbungen vorgelegt worden. Nach Zitierung der einschlägigen Vorschriften wurde weiters ausgeführt, im Zuerkennungsbescheid vom 16. Jänner 2026 sei der Bf ausdrücklich darüber belehrt worden, dass bei mangelnden Bemühungen zum Einsatz der Arbeitskraft die Leistung gekürzt bzw. gänzlich eingestellt werde. Aufgrund der mangelnden dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 30 % vorzunehmen gewesen. Der Bf sei darauf hingewiesen worden, dass im Falle weiterer Pflichtverletzungen mangels Vorlage der Bewerbungen bzw. Nichtwahrnehmung der Termine bei Casemanagement eine weitere Kürzung erfolgen werde.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin angeführt, er habe sich immer beworben, wenn es ihm möglich gewesen sei. Der Bf sei nachweislich stationär im Krankenhaus gewesen und sei es ihm sohin nicht möglich gewesen, zwei Bewerbungen pro Woche zu schreiben. Er habe ansonsten immer den Richtlinien des AMS entsprochen. Als der Bf stationär behandelt worden sei, habe er die Behörde angerufen und nachgefragt, ob alles passe. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass alles in Ordnung sei. Er habe daher nicht gewusst, dass er sich auch zu diesem Zeitpunkt hätte bewerben sollen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde die Sozialhilfe nicht kürzen dürfen.

Es wird der Antrag gestellt, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben und die Sozialhilfe nicht gekürzt wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Mit Schreiben vom 3. Juni 2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) am 9. Juni 2026, wurde von der belangten Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt und einem Ergänzungsschreiben vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, lebt allein in einer Wohnung in der B-Straße. Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und geschieden. Der erlernte Beruf ist Großhandelskaufmann und war auch der zuletzt ausgeübte Beruf im Verkauf. Der Bf ist seit 1. Juli 2025 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.
In der Zeit von 23. März 2026 bis 13. April 2026 befand sich der Bf in stationärer Behandlung im C__, .

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2026, GZ: SO/SH, wurde dem Bf aufgrund seines Antrages vom 22. Dezember 2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Jänner 2026 mit dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Der Bf wurde im Bescheid darauf hingewiesen, dass die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen ist. Gleichzeitig wurde dem Bf aufgetragen, sich dauerhaft, eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung, gemäß seinem Leistungskalkül zu bewerben, um die soziale Notlage ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern. Des Weiteren wurde er aufgefordert, schriftliche Nachweise für die Bewerbungen und die Antworten der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.
Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 20. Jänner 2026 zugestellt.

Der Behörde wurden ab Zustellung des Zuerkennungsbescheides bis zur Zustellung des nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheides keine Bewerbungsnachweise vorgelegt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.
Dass in den Folgemonaten Februar und März 2026 nach Zustellung des Zuerkennungsbescheides keine Bewerbungsnachweise vorgelegt wurden, wird vom Bf nicht bestritten. Der Bf gibt an, sich zu diesem Zeitpunkt nachweislich stationär im Krankenhaus befunden zu haben. Aus der Aufenthaltsbestätigung des C__ geht hervor, dass der Bf allerdings erst ab 23. März 2026 im Krankenhaus aufhältig war. Dies deckt sich auch mit dem Auszug aus dem AMS-Behördenportal, wonach der Bf im Zeitraum von 14. Dezember 2025 bis 25. März 2026 sowie ab 14. April 2026 als arbeitssuchend mit Leistungsbezug gemeldet war.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie

5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,
1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbe-

sondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 und 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung

oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind bei Bestehen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld die hierfür vorgesehenen Kriterien maßgebend; es wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (§ 9 AlVG) abgestellt. Bestehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitestmöglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden, was aber nicht bedeutet, dass die Behörde im Sozialhilfeverfahren nicht strengere Maßstäbe hinsichtlich Intensität der Arbeitssuche anlegen kann.

Verfahrensgegenständlich muss von einer mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft beim Bf ausgegangen werden. Dem Bf wurde im Zuerkennungsbescheid vom 16. Jänner 2026 unmissverständlich der Auftrag erteilt, ab 20. Jänner 2026 in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat Bewerbungsnachweise zu erbringen. Solche Bewerbungsnachweise wurden der Behörde nicht

vorgelegt. Wenn nun vom Bf eingewendet wird, dass er sich stationär im Krankenhaus aufgehalten habe und es ihm demnach nicht möglich gewesen sei, Bewerbungen zu verfassen und versenden, ist dem entgegenzuhalten, dass der Krankenhausaufenthalt erst ab 23. März 2026 belegt ist. Der Bf hätte sohin dem Auftrag jedenfalls im Februar und auch noch im März 2026 nachkommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die von der Behörde aufgetragenen zwei Bewerbungen in der Woche auch durchaus zumutbar und nicht als überschießend zu sehen sind.
In die am 1. Februar 2026 in Kraft getretene Novelle zum Oö. SOHAG wurde ausdrücklich die aktive Arbeitssuche durch Eigenbewerbungen als unbedingt einzuhaltende Bemühungspflicht aufgenommen. Vorliegend wurde mit dem Auftrag, zwei Bewerbungen pro Woche vorzunehmen, jedenfalls auf die Umstände des Einzelfalles und auf die jeweils aktuelle Arbeitsmarktsituation Bedacht genommen.

Da der Bf unbestritten im Februar und März 2026 seiner Bemühungspflicht nicht im geforderten Ausmaß nachgekommen ist, ist nicht von einer ausreichenden Bereitschaft zu einem dauernden, zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft auszugehen und ist die Vornahme einer Sanktion gerechtfertigt.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier